

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN 2018 für SOLARWÄRME-ANLAGEN in WIEN

1 Allgemeines

Als erneuerbare Energie trägt Solarenergie zur Verbesserung der Umweltsituation und Ressourcenschonung sowie zur Verringerung der Energieimporte bei. Mithilfe der Förderung soll der solare Anteil am Energieaufkommen von Wien erhöht werden.

2 Art der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, welcher nach der Umsetzung der Anlage zu beantragen ist. In den förderbaren Investitionskosten ist für den Fall, dass ein Vorsteuerabzug gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht möglich ist, die Umsatzsteuer eingeschlossen.

2.1 Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Förderung ist es, die Errichtung von hocheffizienten Solarwärme-Anlagen finanziell zu unterstützen und damit zu forcieren.

Die Richtlinien umfassen unterschiedliche Kriterien für nachträglich installierte Anlagen, bzw. solche, die im Zuge eines Neubaus errichtet werden.

Die Förderung betrifft Anlagen, die im Zuge der Errichtung eines frei finanzierten¹ Wohnbaus installiert werden, welche die Anforderungen der Bauordnung deutlich überschreiten und so die Förderungskriterien erfüllen.

Zur Info: Anlagen auf gefördertem Wohnbau können dann zur Förderung eingereicht werden, wenn die Anlagenkosten nicht zu den förderfähigen Investitionskosten der Wohnbauförderung zählen, die Anlage also nicht bereits anderweitig gefördert wurde.

Nicht förderfähig sind Anlagen, die im Zuge einer umfassenden, nach WWFSG 1989 geförderten Sanierung installiert werden, sowie jene Anlagen oder Teile davon, welche aufgrund des § 118. Abs. 3 der Wiener Bauordnung umzusetzen sind.

2.2 Zielgruppe

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Investitionen in Solarwärme-Anlagen in Wien tätigen, somit im Grundbuch eingetragene Eigentümer, Inhaber von Baurechten bzw. Pächter und Unterpächter (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

3 Förderungsgegenstand

¹ ohne Inanspruchnahme von Wohnbauförderungsmitteln

Gegenstand der Förderung sind Solarwärme-Anlagen, die zur hocheffizienten Warmwasser- und Heizwärmebereitstellung dienen. Dementsprechend sind folgende Komponenten bzw. Leistungen förderfähig:

- Solarabsorber einschließlich Trägergerüst und Montage
- Wärmetauscher im Zusammenhang mit der erneuerbaren Aufbringung
- Speicher bzw. Speicherbehälter, sowie die Verrohrung von Bauteilaktivierung
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor-, Speicher- und Kältekreislauf, Wärmedämmung für vorangeführte Komponenten
- Messeinrichtungen für das Monitoring
- Planung, Energieberatung
- Professionelle Abnahme der Anlage

4 Förderungsbasis

Im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt es sich bei dieser Maßnahme um eine de-minimis-Beihilfe. Beihilfen, die im Rahmen der de-minimis-Regelung genehmigt werden, dürfen insgesamt (auch durch Kumulierung mit de-minimis-Beihilfen aus anderen Quellen egal welchen Zwecks) einen Betrag von € 200.000,- innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen nicht überschreiten. **Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat die förderungsabwickelnde Stelle über allfällige im Laufe der letzten drei Jahre erhaltene oder zugesagte de-minimis-Beihilfen im Zuge der Antragsstellung zu informieren.** Die förderungsgebende Stelle behält sich vor, allenfalls Kürzungen der gegenständlichen Förderung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen. Als Förderungsbasis werden die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten herangezogen.

Nach §27 (4) des Energieeffizienzgesetzes sind ausschließlich durch den Bund oder das Land geförderte Maßnahmen nicht auf die Lieferantenverpflichtung anrechenbar. Das bedeutet, wenn die Anlage nur durch das Land Wien gefördert wurde, ist diese nicht anrechenbar, sondern jedenfalls als strategische Maßnahme gemäß §5 (1) 17. zu qualifizieren.

5 Förderungsschienen

Im Folgenden werden Systemanforderungen beschrieben, welche sich darin unterscheiden, ob die Anlage nachgerüstet oder neu errichtet wird.

A) Nachträglich installierte Anlagen

Förderungsschiene **A** umfasst Solarwärme-Anlagen, die nicht im Zuge der Neuerrichtung bzw. infolge einer umfassenden Sanierung eines Gebäudes errichtet werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Solarkollektoren müssen der EN 12975 (Qualität und Leistung) entsprechen.
- Bei Anlagen zur Warmwasserbereitung muss die Absorberfläche mindestens 5 m² und das Speichervolumen mindestens 300 Liter betragen.
(Kleingartensiedlungsanlagen für nicht ganzjähriges Wohnen 2 m² und 100 Liter)

- Bei Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung muss die Absorberfläche mindestens 10 m² und das Speichervolumen mindestens 800 Liter betragen.
- Bei Gemeinschaftsanlagen zur Warmwasserbereitung – ab 3 Wohneinheiten – beträgt die Absorberfläche mindestens 1,5 m² je Wohneinheit und das Speichervolumen mindestens 75 Liter je m² Absorberfläche.
- Bei Gemeinschaftsanlagen zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung – ab 3 Wohneinheiten – erhöhen sich die Anforderungen an die Absorberfläche bzw. das Speichervolumen um 30 % im Vergleich zu einer Anlage mit reiner Warmwasserbereitung.
- Bei Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die entsprechende Mindestkollektorfläche um ein Drittel.
- **Für eine begründete Unterschreitung jeglicher Anforderungen ist die Zustimmung der Förderungsstelle erforderlich.**

Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss für die Errichtung einer **Solarwärme-Anlagen zur Warmwasserbereitung** beträgt max. 25 % der förderbaren Investitionskosten. Maximal wird zu einem Sockelbetrag von € 1.000,- ein Pauschalbetrag von € 70,- pro m² Absorberfläche zugesprochen.

Der Zuschuss für die Errichtung einer Solarwärme-Anlage

- **zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung oder**
- **zur Kühlung oder**
- **bei gleichzeitiger Umstellung auf ein innovatives, klimarelevantes zentrales Heizungs- und Warmwassersystem**

beträgt 35 % der förderbaren Investitionskosten. Maximal wird zu einem Sockelbetrag von € 1.000,- ein Pauschalbetrag von € 100,- pro m² Absorberfläche zugesprochen.

Ab drei Wohneinheiten berechnet sich der Sockelbetrag wie folgt:

3-5	Wohneinheiten	750,- EUR / WE
6-10	Wohneinheiten	600,- EUR / WE
11-15	Wohneinheiten	550,- EUR / WE
16-20	Wohneinheiten	500,- EUR / WE
ab 21	Wohneinheiten	450,- EUR / WE

Bei den **Kälteteilen der Solar Cooling Anlage** beträgt der Zuschuss 35 % der förderbaren Investitionskosten.

B) Solarwärme-Anlage mit hoher solarer Deckung

Förderungsschiene **B** umfasst hocheffiziente **Solarwärme-Anlagen** die im Zuge der Neuerrichtung bzw. der umfassenden Sanierung eines Wohnbaus installiert werden, jedoch die Anforderungen der Bauordnung so deutlich überschreiten, dass sie die folgenden Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

Förderungsvoraussetzungen

- Solarwärme-Anlage ist in die Raumheizung zu integrieren

- Deckung des jährlichen Heizenergiebedarfs (Heizung & Warmwasser) zu mindestens **20%** durch Solarwärme-Anlage (siehe hierzu „Berechnung der solaren Deckung“)
- Solarkollektoren müssen der EN 12975 (Qualität und Leistung) entsprechen
- Wärmeabgabe über Niedertemperaturheizsystem
- Installation eines Wärmemengenzählers zur Ermittlung des solaren Ertrages

Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss für die Errichtung einer **Solarwärme-Anlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung** beträgt max. 25 % der förderbaren Investitionskosten, maximal jedoch

- € 2.200,- für Einfamilienhäuser bzw.
- € 3.100,- für Zweifamilienhäuser.

Ab 3 Wohneinheiten beträgt die maximale Förderung maximal € 650,- pro Wohneinheit.

Bonus:

Wird nachweislich mindestens ein Drittel des jährliche Heizenergiebedarfs (Heizung & Warmwasser durch die Solarwärme-Anlage gedeckt, so erhöht sich der maximale Zuschuss auf

- € 3.100,- für Einfamilienhäuser,
- € 4.400,- für Zweifamilienhäuser bzw.
- € 800,- pro Wohneinheit (ab 3 Wohneinheiten).

Berechnung der solaren Deckung:

Die solare Deckung ist mittels Polysun, T-Sol oder vergleichbaren Programmen zu berechnen, wobei als Raumwärme mindestens 20°C anzunehmen sind. Die Berechnung ist bei Antragstellung beizulegen.

Im Falle von Gemeinschaftsanlagen – ab 3 Wohneinheiten – sind die Messergebnisse der solaren Deckung der ersten beiden Betriebsjahre an die Förderungsstelle zu übermitteln.

Anmerkung: Für Anlagen die nachträglich auf bereits sanierten Gebäuden (jedoch nicht unmittelbar im Zuge einer umfassenden Sanierung) installiert werden, kann ebenso um Förderung gemäß Förderungsschiene B angesucht werden, wenn für das betreffende Gebäude ein Energieausweis vorliegt. **Liegt kein Energieausweis vor, so ist dem Nachweis der solaren Deckung eine Bewertung des Heizenergiebedarfs von dem die Anlage planenden Unternehmen beizulegen.**

6 Ausschließungsgründe für eine Förderung

Investitionen für eine Anlage sind im Rahmen der gegenständlichen Aktion in folgenden Fällen nicht förderbar, wenn

- die Errichtung der Anlage per Gesetz oder Verordnung (z. B. Bauordnung oder Wohnbauförderung) vorgeschrieben ist,
- die Anlage im Zuge der umfassenden Sanierung durch die Umstellung auf ein innovatives klimarelevantes System installiert und nach WWFSG gefördert wird,
- die Anlage ausschließlich der Erwärmung eines Schwimmbades dient,
- ein anderer Förderungsgeber die Solarwärme-Anlage bereits gefördert hat oder dies beabsichtigt ist. Nicht geförderte Anlagenteile sind davon ausgenommen und können,

so sie zum Förderungsgegenstand der vorliegenden Richtlinien zählen gefördert werden.

7 Antragstellung und Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung samt den unten erwähnten Unterlagen ist **spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme** bei der **Magistratsabteilung 25, 1200 Wien, Maria-Restituta-Platz 1** einzureichen. Rechnungen der letzten 3 Jahre werden anerkannt.

Folgende Unterlagen sind für das **Ansuchen um Förderung** erforderlich

- Meldezettel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bzw. ein Firmenbuchauszug,
- Nachweis der Kosten (Originalrechnungen) und der Begleichung dieser Kosten,
- Nachweis der berechneten solaren Deckung (Förderungsschiene B),
- Förderungsformular,
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein konzessioniertes, gewerbetreibendes Heizungstechnikunternehmen,
- Baubewilligung für das eingereichte Vorhaben, wenn das Vorhaben bewilligungspflichtig ist,
- Zustimmungserklärung der Hauseigentümerin bzw. des Hauseigentümers bei Anlagenerrichtung durch eine Mieterin bzw. einen Mieter oder eine Pächterin bzw. einen Pächter bzw. Zustimmungserklärung aller Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer eines Wohnhauses bei Anlagenerrichtung durch einzelne (alle) Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer.

Die Zuerkennung und Auszahlung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingebrachten Unterlagen. Die Einhaltung der Richtlinien und die Förderungswürdigkeit des Vorhabens werden überprüft. Bei Einbringung fehlende Unterlagen können binnen sechs Wochen nachgereicht werden. Unvollständige Anträge werden danach automatisch ausgeschieden.

Die Auszahlung erfolgt bei **Gemeinschaftsanlagen – ab 3 Wohneinheiten** – in 2 Teilen: Der erste Teil in Höhe von 2/3 der Fördersumme wird gleich nach Vorlage der Abrechnung ausbezahlt. Die Restzahlung in Höhe von 1/3 der Fördersumme wird fällig nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Nachweis über eine Wartung der Solarwärme-Anlage durch einen einschlägigen Fachbetrieb nach dem zweiten Betriebsjahr,
- Vorlage der Monitoringergebnisse der ersten beiden Betriebsjahre, wobei die Vorlage der Unterlagen bis 6 Monate nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres zu erfolgen hat.

8 Kontrolle

Die Stadt Wien ist berechtigt, durch eigene oder von ihr beauftragte Organe die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer dem Stadtrechnungshof Wien, der Stadt Wien, bzw. dem Rechnungshof jederzeit Zutritt zu den Objekten und Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen.

9 Widerruf & Rückforderung

Die Zuerkennung des Zuschusses ist innerhalb von zehn Jahren ab Auszahlung in folgenden Fällen zu widerrufen:

- zweckwidrige Verwendung des Zuschusses,
- Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers,
- Bei Verweigerung von Kontrollen oder der Auskunftserteilung,
- Demontage der Anlage innerhalb von 10 Jahren.

Im Falle eines Widerrufs ist der Zuschuss binnen sechs Wochen von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet. Dabei sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

10 Datenschutz

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idgF, ausdrücklich zu, dass:

- a. ihr bzw. sein Name und Adresse, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes, die Projektbeschreibung inklusive Foto und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Ökoenergiemengen im Falle der Förderung veröffentlicht werden können;
- b. alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, sie bzw. ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Rechnungshof, allfälligen Sachverständigen, die zur Prüfung des Förderansuchens beigezogen werden, dem Stadtrechnungshof sowie den jeweiligen Gemeinschaftsorganen zu Kontrollzwecken und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

11 Anspruch

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht **kein Rechtsanspruch**.

12 Inkrafttreten und Dauer der Aktion

Die Förderungsaktion beginnt am 1. Jänner 2018 und ist mit 31. Dezember 2019 befristet. Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingereicht werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion festgelegt werden.